

# **BVGer E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5072\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5072_2018)

FR: TAF E-5072/2018 du 17 décembre 2020

IT: TAF E-5072/2018 del 17 dicembre 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer war bei Einreichung seiner Beschwerde noch minderjährig. Aufgrund der Akten ergeben sich keine Zweifel an seiner Urteilsfähigkeit betreffend die Einreichung eines Asylgesuchs, das Vortragen seiner Asylvorbringen und die Erhebung einer diesbezüglichen Beschwerde. Damit kann seine Prozessfähigkeit für das vorliegende Verfahren bejaht werden (vgl. Entscheid D-5595/2014 vom 23. März 2015 E. 1.3).

### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit wird eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen, vorgenommen. Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen (vgl. BVE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs und der Durchführung der Befragungen minderjährigen Beschwerdeführers grundsätzlich glaubhaft ausgefallen sind. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, fallen die einzelnen Angaben in den zentralen Punkten deckungsgleich aus und geben ein zusammenhängendes Gesamtbild wieder. Der Beschwerdeführer hat seine Vorfluchtgründe detailliert und schlüssig geschildert. Sein Aussageverhalten ist altersentsprechend und seine Ausführungen hinterlassen einen lebensechten sowie substantiierten Eindruck. Seine Angaben fielen widerspruchsfrei und im afghanischen Länderkontext plausibel aus.

### **E. 4.2**

Vorweg ist nochmals zu betonen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der BzP im Februar 2018 (...). Zur Zeit seiner einlässlichen Anhörung im April 2018 war er (...) 16-jährig.

#### **E. 4.2.1**

Er trug bei der BzP einleitend vor, er habe nie eine Schule, sondern nur den religiösen Unterricht besucht beziehungsweise habe aus dem Koran gelernt (A7, Ziff. 1.17.04 und 9.01). Er habe als Kind miterlebt, wie die Taliban das ursprüngliche Heimatdorf seiner

Familie in der Provinz Uruzgan angegriffen hätten und seine Familie in der Folge in die Provinz Ghazni habe umziehen müssen. Ein Sohn seiner Tante sei bei diesen Kämpfen ums Leben gekommen. Nachdem seine Familie eine gewisse Zeit lang in C.\_\_\_\_\_ in der Provinz Ghazni gelebt habe und der Beschwerdeführer etwa 13- oder 14-jährig gewesen sei, hätten die Dorfverantwortlichen («unsere Leute») entschieden, ins Herkunftsdorf B.\_\_\_\_\_ in der Provinz Uruzgan zurückzukehren und dieses von der Herrschaft der Taliban zu befreien. Er sei im fraglichen Zeitpunkt noch sehr jung gewesen. Sein Vater habe ihn nicht zur Teilnahme an diesen kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Taliban zwingen wollen, weshalb er ihm - dem Beschwerdeführer - zur Flucht in den Iran und weiter nach Europa verholfen habe (vgl. A7, Ziff. 7.01). Diese Angaben decken sich inhaltlich mit seinen Schilderungen bei der einlässlichen Anhörung (vgl. A14, Antworten 15 ff. und 40 ff.).

#### **E. 4.2.2**

Seine freien Schilderungen und Antworten auf konkrete Fragen sind zwar nicht durchwegs mit Detailreichtum versehen, jedoch als Berichterstattung eines im jeweiligen Befragungszeitpunkt 16-Jährigen durchaus altersentsprechend und als glaubhaft zu würdigen. So trug er vor, er habe als etwa Siebenjähriger miterlebt, wie bei einem zweitägigen Kampf Menschen durch Raketenschüsse getötet und Häuser niedergebrannt seien; die Taliban hätten «gesiegt» und hätten von der Dorfbevölkerung verlangt, dass sie ihnen ihr Dorf überlasse. Es habe auch «Spione» der Taliban gegeben, die «sogar das Leben ihrer eigenen Brüder verkaufen» würden (A14, Antworten 43-51).

#### **E. 4.2.3**

Der Beschwerdeführer war in der Lage, altersentsprechend Grössenangaben, Ortschaften und konkrete Begebenheiten zu Protokoll zu geben: Er habe bis zum 7. Lebensalter in B.\_\_\_\_\_ und danach bis zum 14. Lebensalter in C.\_\_\_\_\_ gelebt; es seien etwa 50 bis 70 Familien gewesen, die aus B.\_\_\_\_\_ geflohen seien; in C.\_\_\_\_\_ hätten sie in einem Zelt gelebt; die Familie habe dort sonst niemanden gekannt und keine Freunde gehabt; er habe zu Beginn mit niemandem spielen können; nach einiger Zeit habe er ein paar Jungen getroffen und habe mit diesen die Moschee besucht, um Koranunterricht zu erhalten und um Teppiche zu knüpfen. Für die Reise vom Iran in die Türkei habe sein Vater 1.8 Mio. Tuman und für die Reise von der Türkei nach Griechenland 1'000 Dollar zahlen müssen (A7, Ziff. 7.01, A14, Antworten 30, 52, 54, 57 und 95f.).

#### **E. 4.2.4**

Auch seine Schilderungen zur Zwangsrekrutierung durch die Dorfbewohner trug er grundsätzlich schlüssig und altersentsprechend vor: Als sich seine Familie etwa zwei Jahre lang in C.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, habe es «eine Art Sitzung» gegeben, an welcher die Anwesenden sich beraten hätten. Der Beschwerdeführer sei im Alter von zwölf Jahren bereits grossgewachsen gewesen. Diese Leute hätten die Auffassung vertreten, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt «irgendetwas zum Krieg beitragen» könne und entweder «aktiv an der Waffe am Krieg» teilnehmen oder Bewachungsaufgaben verrichten könne. Der Mullah aus B.\_\_\_\_\_ namens «I.\_\_\_\_\_» oder «J.\_\_\_\_\_» und das Gebietsoberhaupt hätten die Entscheidbefugnisse innegehabt. Seinem Vater sei nahegelegt worden, seinen Sohn am Krieg teilnehmen zu lassen. Eines Abends sei sein Vater nach Hause gekommen und habe seiner Ehefrau von den Beratungen des Dorfrates berichtet. Manche Familien hätten ihre Söhne freiwillig zur Verfügung gestellt; andere hätten ihre

Söhne in den Iran geschickt, um sie vor dem Krieg zu schützen. Der Druck auf seinen Vater müsse sehr stark gewesen sein; die Dorfbewohner hätten den Vater dazu zwingen wollen, den Beschwerdeführer in den Krieg zu schicken (vgl. A14, Antworten 59, 61, 66, 67ff., 85 und 89).

#### **E. 4.2.5**

Der Beschwerdeführer trug weiter vor, wenn er nicht aus Afghanistan ausgereist wäre, wäre er «zu 100-Prozent in den Krieg geschickt» worden. Seinem Vater sei mitgeteilt worden, der Beschwerdeführer wäre unter Zwang zur Teilnahme an den Kämpfen gegen die Taliban rekrutiert worden (vgl. A14, Antworten 85).

#### **E. 4.2.6**

Diese Schilderungen sind insgesamt überzeugend ausgefallen und mit Realkennzeichen versehen. Seine Erklärung, er sei aufgrund seines grossgewachsenen Körperbaus bereits als 12- oder 13-jähriger für die Kämpfe gegen die Taliban in Frage gekommen (vgl. A14, Antworten 72 ff.), hinterlässt einen glaubhaften Eindruck und spricht ebenfalls dafür, dass seine Ausführungen auf wirklichen Begebenheiten und tatsächlich Erlebtem beruhen.

#### **E. 4.3**

Schliesslich lassen sich die Schilderungen des Beschwerdeführers auch im afghanischen Länderkontext ohne Weiteres einordnen:

##### **E. 4.3.1**

Es existieren diverse Berichte über Zwangsrekrutierungen durch lokale Milizen. Das European Asylum Support Office (EASO) verweist in seinem Bericht vom September 2016 wiederholt auf die Zwangsrekrutierung von Personen für lokale Machthaber bzw. Milizen, welche auf der Seite der Regierung gegen die Taliban kämpfen (EASO: Country of Origin Information Report: Afghanistan - «Recruitment by armed groups», 19.09.2016, [https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan\\_recruitment.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_recruitment.pdf), abgerufen am 30.09.2020). In der öffentlich zugänglichen Notiz des SEM über ein Referat von Thomas Ruttig von der Denkfabrik Afghanistan Analysts Network (AAN) wird von diesem festgehalten, dass «auf lokaler Basis häufig rekrutiert» werde; dies laufe über Familienoberhäupter oder Ältere. Laut Ruttig könnten sich die Betroffenen diesem Druck nicht entziehen. Zudem würden auch minderjährige Jungen rekrutiert, von denen einige nicht zu Kampfeinsätzen eingesetzt würden, sondern kochen und sich manchmal zu sexuellen Dienstleistungen zur Verfügung stellen müssten. Nach Auffassung von Ruttig sei auch dieser Einsatz als Zwangsrekrutierung zu betrachten (vgl. SEM: «Notiz Afghanistan: Alltag in Kabul - Referat von Thomas Ruttig [AAN] am 12. April 2017» vom 20.06.2017, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/asien-nahost/afg/AFG-alltagkabul-d.pdf>, abgerufen am 30.09.2020).

##### **E. 4.3.2**

Die vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen verweisen ferner auf die Präsenz von Anführern lokaler Milizen in den Hazara-Gebieten, welche beschuldigt werden, Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben. Gemäss einem Bericht der Afghanistan Independent Human Rights Commission [AIHRC] aus dem Jahr 2012 sollen ehemalige Kommandanten der Afghan Local Police Verbrechen begangen haben (vgl. Human Rights Watch [HRW]: «Today We Shall All Die: Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity»: 03.2015:

[https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/afghanistan0315\\_4up.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/afghanistan0315_4up.pdf); AIHRC, "From Arbaki to Local Police», 19.05.2012: [https://www.aihrc.org.af/media/files/Reports/Research/English/Report%20on%20Afghan%20Local%20Police%-20\(Final%20Draft%2C%20English.pdf](https://www.aihrc.org.af/media/files/Reports/Research/English/Report%20on%20Afghan%20Local%20Police%-20(Final%20Draft%2C%20English.pdf); Afghanistan Analysts Network: "Security at the Fringes: the case of Shujai in Khas Uruzgan", 15.04.2013, <https://www.afghanistanalysts.org/en/reports/war-and-peace/security-at-the-fringes-the-case-of-shujai-in-khas-uruzgan/>; EASO: "1. Information on the establishment of Jabha-ye Moqawamat [Resistance Front] armed group: a. Structure b. Founder and year of creation c. Purpose d. Areas where it operates e. Number of members f. Recruitment method g. Type of operations h. Chain of command i. Whether the group takes part in conflicts where civilians are present 2. Information on the treatment of the members of the group by the government 3. Information on casualties of the group's members 4. Information on whether the group is targeted by other armed groups [Q18-2019]", 25.06.2019, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2012718/AFG\\_Q18.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2012718/AFG_Q18.pdf); Reuters: "Afghan Shi'ite militia battles Taliban, raising sectarian fears", 03.11.2018, <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-security/afghan-shiite-militia-battles-taliban-raising-sectarian-fears-idUSKCN1N80FC>; alle abgerufen am 30.09.2020).

### **E. 4.3.3**

In den vom Gericht konsultierten Quellen finden sich zwar keine Informationen über weitere lokale Milizionäre in der Region um Ghazni und Uruzgan. Aus der Abwesenheit von Informationen lässt sich jedoch nicht darauf schliessen, dass keine weiteren Akteure aktiv gewesen sind. Die New York Times (NYT) berichtete im Jahr 2010 über Zusammenstösse zwischen Taliban und lokalen Milizen in Uruzgan. Dabei seien unter anderem 10 «village elders» getötet worden, die versucht hätten, eine traditionelle lokale Miliz («arbiqui») aufzubauen. Ein im Bericht namentlich genannter Sprecher der Taliban habe in den vergangenen zwei Jahren die Bevölkerung dazu aufgefordert, auf die Bildung von «arbiqui» zu verzichten. Die NYT verwies in ihrem Bericht darauf, dass die Region abgeschieden sei und sich Informationen nicht auf einfache Weise verifizieren liessen (vgl. NYT: «Taliban Kill 9 Members of Minority in Ambush», 25.06.2010).

### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zur versuchten Zwangsrekrutierung seitens des Dorfrates, insbesondere des Mullahs und Gebietsvorstehers, als glaubhaft einzuschätzen. Das Gericht hat keine Veranlassung, an den Schilderungen des Beschwerdeführers zu zweifeln. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass das SEM selber an der Glaubhaftigkeit des diesbezüglichen Sachverhaltsvortrags des Beschwerdeführers keine Zweifel angebracht, sondern dessen Asylrelevanz verneint hat. Im Folgenden ist deshalb der Frage nachzugehen, ob die vom Beschwerdeführer glaubhaft vorgetragene Drohung einer Zwangsrekrutierung seitens lokaler Machthaber (Dorfrat respektive örtlicher Mullah und Gebietsoberhaupt) Asylrelevanz aufweist.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Befragungen nicht vorgetragen, er habe vor der Ausreise bereits ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlebt. Vielmehr begründet er sein Asylgesuch damit, dass ihm eine Zwangsrekrutierung für den Kampf gegen die Taliban konkret gedroht habe; dieser aktuell drohenden, bevorstehenden Zwangsrekrutierung habe er sich nur durch seine Flucht aus Afghanistan entziehen können.

Er macht somit eine begründete Furcht vor zukünftigen Nachteilen im Zeitpunkt der Ausreise geltend. Die Vorinstanz verneint die Asylrelevanz der Vorbringen namentlich wegen des Fehlens eines flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsmotivs.

### **E. 5.2**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten ernsthaften Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BSGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es muss sich um Nachteile handeln, die sich gezielt gegen den Betroffenen richten, und die bestehende oder drohende Verfolgungssituation muss im Zeitpunkt der Ausreise aktuell sein. Schliesslich müssen die (bestehenden oder drohenden) Nachteile auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation beruhen (hierzu vgl. nachfolgend E. 5.7).

### **E. 5.3**

Vorliegend machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend, er habe sein Heimatland verlassen, weil er sich der Aufforderung seiner Dorfgemeinschaft, insbesondere seitens des Mullah und des Gebietsoberhaupts, sich dem Kampf gegen die Taliban in B. \_\_\_\_\_ zur Verfügung zu stellen, entzogen habe. Alle Familien hätten ihre Söhne im kampffähigen Alter zur Verfügung stellen müssen. Einige Familien seien dieser Aufforderung gefolgt und hätten ihre Söhne in den Kampf gegen die Taliban geschickt. Andere Familien hätten ihren Söhnen zur Flucht in den Iran verholfen (vgl. A14, Antwort 59). Soweit erkennbar, erfolgte die angedrohte Zwangsrekrutierung aufgrund der Anknüpfungspunkte des Alters, des Geschlechts und der Zugehörigkeit zur Dorfbevölkerung in B. \_\_\_\_\_. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge wurden alle kampffähigen Burschen und jungen Männer in gleichem Masse von der Zwangsrekrutierung erfasst.

### **E. 5.4**

Wie nachfolgend erörtert wird, ist die bevorstehende Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen für einen Kampf- oder Kriegseinsatz, zu dem ihn lokale Machthaber verpflichten wollen, als ernsthafte Nachteil - zumindest im Sinne eines unerträglichen psychischen Drucks - anzuerkennen (vgl. ausführlicher nachstehend E. 5.6). Der Beschwerdeführer hat auch glaubhaft gemacht, dass er diesen Nachteil im Zeitpunkt der Ausreise für die absehbare Zukunft aktuell und konkret begründet befürchten musste, und dass die Aufforderung an ihn - beziehungsweise an seinen Vater, den Sohn zu schicken - gezielt erfolgt ist.

### **E. 5.5**

Dass der Beschwerdeführer sich der Zwangsrekrutierung im Heimatort oder anderswo in Afghanistan hätte entziehen können, kann nicht mit hinlänglicher Sicherheit bejaht werden (vgl. namentlich oben die länderspezifischen Einschätzungen in E. 4.3). Namentlich kann

nicht vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Afghanistan für den Beschwerdeführer ausgegangen werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingt die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative unter anderem, dass am Zufluchtsort eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht und der Staat gewillt ist, der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person am Zufluchtsort Schutz zu gewähren. Dieser muss es zudem individuell zuzumuten sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Für die Frage der Zumutbarkeit kommt der Zumutbarkeitsbegriff gemäss Art. 83 AuG zur Anwendung (vgl. BVGE 2011/51 E. 8). Diese Voraussetzungen einer innerstaatlichen Fluchtalternative sind vorliegend nicht erfüllt, zumal der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise noch minderjährig war. Gemäss derzeitiger Rechtsprechung könnte einzig eine innerstaatliche Fluchtalternative in den Städten Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif in Frage kommen. Diese kommen alle als potenzielle Schutzalternativen nicht in Frage, da mangels persönlicher Bezugspunkte des Beschwerdeführers zu diesen Städten die von der Rechtsprechung verlangten, besonders begünstigenden Umstände nicht gegeben sind (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 8.4 zu Kabul, D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 E. 6.2.3.5 zu Mazar-i-Sharif, und BVGE 2011/38 E. 4.3 zu Herat).

## **E. 5.6**

Bei der Zwangsrekrutierung, die dem Beschwerdeführer seinen glaubhaften Darstellungen zufolge drohte, hätte es sich einerseits um eine Rekrutierung durch lokale, quasistaatliche respektive private Machthaber gehandelt. Andererseits war der Beschwerdeführer damals minderjährig. Beide Aspekte führen dazu, dass die Zwangsrekrutierung ganz offensichtlich nicht als legitime (staatliche) Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung gelten kann. Zum einen ist in der schweizerischen Rechtspraxis anerkannt, dass militärische Einberufungen durch quasi-staatliche Behörden illegitim sind (vgl. EMARK 1996 Nr. 6 im Kontext des damaligen Krieges in Bosnien und Herzegowina). Was zum andern die Zwangsrekrutierung von Minderjährigen betrifft, ist diese im humanitären Völkerrecht grundsätzlich verboten. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren stellt ein Kriegsverbrechen dar und wird im Rahmen des Universalitätsprinzips auch in der Schweiz strafrechtlich verfolgt, selbst wenn die Tat im Ausland begangen wurde (vgl. Art. 2 Fakultativprotokoll zur KRK; Art. 8 Abs. 2 Bst. b xxvi und Bst. e vii Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, SR 0.312.1; Art. 264f i.V.m. Art. 264m StGB). Die Schweiz hat auch die weitergehenden Konventionen ratifiziert, welche jede Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren durch nichtstaatliche Gruppierungen verpönen und die Vertragsstaaten verpflichten, alle Massnahmen zu ergreifen, um dieses Verbot durchzusetzen (Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention, für die Schweiz in Kraft seit 26. Juli 2002, sowie Konvention der ILO Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit; für die Schweiz in Kraft seit 28. Juni 2001). Eine gegen den Willen eines minderjährigen Jugendlichen erfolgte Einziehung ins Militär und seine Ausbildung zur Teilnahme an Kampfhandlungen kann per se keine staatlich legitimierte Massnahme darstellen (vgl. E-1144/2018 vom 29. Juni 2020 E. 7.3.1; E-2506/2017 vom 7. Dezember

2018 E. 7.1; jeweils unter Hinweis auf Christa Luterbacher, Die flüchtlingsrechtliche Behandlung von Dienstverweigerung und Desertion, 2004; S. 61 ff.). Eine bevorstehende Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen zur Teilnahme an Kampfhandlungen - zumal eine Zwangsrekrutierung durch lokale, quasi-staatliche Machthaber oder private Milizenführer - muss als nicht legitimer, ernsthafter und gezielter Nachteil gewertet werden, der auch die erforderliche Intensität aufweist (vgl. E-1144/2018 vom 29. Juni 2020 E. 7.3.1).

### **E. 5.7**

In der Illegitimität der Einberufung zu militärischen Handlungen liegt denn auch dogmatisch der zentrale Unterschied zu der vom SEM beigezogenen und zitierten Praxis (vgl. Vernehmlassung vom 24. Oktober 2018, oben Bst. K); diese bezog sich nämlich vielmehr auf die (grundsätzlich) legitime Einberufung von erwachsenen Dienstpflichtigen in den Militärdienst. Wenn die Einberufung junger Männer in den Militärdienst an ihr dienstpflichtiges Alter, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anknüpft, beruht dies, wie das SEM diesbezüglich zutreffend festhält, nicht auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist allerdings, dass es sich um eine legitime Einberufung zu einer rechtsstaatlich legitimen staatsbürgerlichen Pflicht handelt, und die Dienstverpflichtung daher auch keine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn darstellt (vgl. beispielsweise, im Kontext der Türkei, E-6209/2006 vom 29. Dezember 2009, E. 5.4.1 f.; E-2462/2007 vom 18. Februar 2010 E. 3.2.1 f.). Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass eine illegitime Verpflichtung von jungen Männern - oder gar Kindern - zu einem Dienst bei einer privaten Miliz, welche an ähnliche Anknüpfungspunkte des Alters, Geschlechts und der lokalen Herkunft anknüpft, ebenfalls keine Verfolgung darstelle, und dass die entsprechenden Anknüpfungspunkte für die Zwangsrekrutierung flüchtlingsrechtlich bedeutungslos seien. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die fünf in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Verfolgungsmotive sind gemäss gefestigter Praxis über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3). Im Falle des Beschwerdeführers, dem die Zwangsrekrutierung aufgrund seines Alters, seines Geschlechts und seines Wohnorts drohte, knüpfte die drohende Verfolgung an solche nicht abänderbaren Merkmale an. Die Erwägungen des SEM in seiner Vernehmlassung - der Beschwerdeführer sei nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten, durch Geschlecht, Alter und Wohnort definierten Gruppe im Visier für eine Zwangsrekrutierung gestanden und verfolgt worden, sondern er habe lediglich zufällig die gewünschten Eigenschaften erfüllt, die ihn zum Kampf gegen die Taliban befähigt hätten - vermögen nicht zu überzeugen. Vielmehr gründet genau darauf, dass jemand wegen unabänderlichen Eigenschaften in seiner Person verfolgt wird, das Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe; die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift (vgl. oben Bst. I), sind zutreffend.

### **E. 6.1**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ausreise aus Afghanistan die begründete Furcht haben musste, aus einem asylrechtlich relevanten Motiv zu einem nicht legitimen Kampfeinsatz in einer quasistaatlichen oder privaten Miliz gezwungen zu werden; ihm drohte ein gezielter ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG, dem er sich in Afghanistan nirgends im Sinne einer Fluchtalternative hätte entziehen können.

### **E. 6.2**

Auch im heutigen - für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft relevanten - Zeitpunkt des Entscheids ist die begründete Furcht weiterhin anzuerkennen. Zwar ist der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit volljährig geworden; der Aspekt der Illegitimität einer Rekrutierung von Kindersoldaten stellt sich demnach heute nicht mehr in der geschilderten Weise. Weiterhin relevant bleibt aber die Aussage, dass eine militärische Rekrutierung durch quasi-staatliche Behörden nicht mit der legitimen Verpflichtung zur Leistung von staatlichem Militärdienst gleichgesetzt werden kann (oben E. 5.6). Es kann aufgrund der nach wie vor hochproblematischen Menschenrechtssituation in Afghanistan auch nicht davon ausgegangen werden, die Verhältnisse hätten sich in den letzten Jahren, seit der Ausreise des Beschwerdeführers aus seinem Heimatland, in einer entscheiderelevanten Weise verbessert, so dass die bei der Ausreise gegebene begründete Furcht in der Zwischenzeit hätte wegfallen können. Namentlich muss auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin davon ausgegangen werden, dass für den Beschwerdeführer keine zumutbaren Zufluchtsalternativen in Afghanistan zur Verfügung stünden. Die in der Beschwerde dargelegten Befürchtungen, dass eine Weigerung, sich am Kampf gegen die Taliban zu beteiligen, von den Dorf-Machthabern als politisch motiviert betrachtet würde (vgl. Beschwerde S. 9 ff.), sind nach Einschätzung des Gerichts nicht von der Hand zu weisen. Eine drohende zukünftige Verfolgung des Beschwerdeführers - sei es weiterhin eine Zwangsverpflichtung zum Kampfeinsatz, sei es eine Bestrafung wegen seiner Weigerung - kann auch heute weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F FK sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm - mangels Vorliegens von Asylausschlussgründen (vgl. Art. 53 AsylG) - in der Schweiz Asyl zu gewähren.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG)

### **E. 7.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Parteientschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

Eine Entschädigung der als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzten Rechtsvertreterin durch das Bundesverwaltungsgericht entfällt somit. Die Rechtsvertreterin reichte keine Honorarnote zu den Akten. Praxisgemäss ist auf die Einholung einer solchen zu verzichten, nachdem sich der entstandene Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig von Amtes wegen schätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) hat das SEM dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 800.- (inklusive Auslagen) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.